

Checkliste zum Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche

Kriterien und Indikatoren
für ein ethisch-nachhaltiges Investment

EKD-Texte 113

5., aktualisierte Auflage 2023, zuletzt aktualisiert Mai 2025

Herausgegeben von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Handreichung zur Checkliste

Wozu gibt es eine Checkliste?

Im Vorwort des Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren der evangelischen Kirche in Deutschland (AKI) steht seit der 1. Auflage 2011 der Satz: „Der Leitfaden versteht sich als ein Kompendium von Standards und richtet sich in erster Linie an kirchlich-institutionelle Anleger:innen, soll aber auch Privatpersonen eine Hilfe sein.“ Die Zielgruppe ist damit umrissen: Der Leitfaden ist verfasst von Finanzverantwortlichen großer Organisationen aus dem Bereich von Kirche und Diakonie und wendet sich an Kolleg:innen vor allem in Landeskirchen, Ruhegehaltskassen, Kirchenbanken sowie in großen diakonischen Werken, Unternehmen und Stiftungen. Kleineren Investor:innen und Privatanleger:innen kann er zur Orientierung dienen, ist aber von der Vielfalt der behandelten Themen und Anlageklassen her unter Umständen nicht optimal an deren praktische Bedürfnisse angepasst.

Es gibt jedoch im Bereich von Kirche und Diakonie eine wachsende Anzahl von Investor:innen, die als „gute Haushalter:innen“ die Verantwortung für das ihnen anvertraute Geld übernehmen und es christlichen Werten entsprechend und orientiert am kirchlichen Auftrag anlegen wollen. Sie verfolgen genauso die Ziele einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage, verfügen aber nicht über die Mittel und Möglichkeiten, die großen Institutionen dafür zur Verfügung stehen. Zu ihnen gehören auch christlich motivierte Privatpersonen und Gemeindeglieder, die ihr Geld nachhaltig und wertorientiert begründet anlegen wollen. An diese Gruppe der kleineren und mittleren Anleger:innen wendet sich die nachfolgende Checkliste in erster Linie. Da die professionelle Geldanlage immer komplexer und darum der Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage von Auflage zu Auflage umfangreicher wird, kann die Checkliste jedoch auch den großen, institutionellen Anleger:innen Hilfestellung leisten.

In allen Fällen wird jedoch dringend empfohlen, die Checkliste nicht isoliert vom Leitfaden zu verwenden, da die Erläuterungen im Leitfaden für das Verständnis der Kriterien wesentlich sind. Die Checkliste ist also ein zusätzliches Hilfsmittel und keine Kurzfassung des Leitfadens!

In den nachfolgenden Erläuterungen zur Checkliste sollen die verschiedenen Gruppen von Geldanleger:innen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen kurz beschrieben werden. Dann soll auf die ersten Schritte zur ethisch-nachhaltigen Geldanlage eingegangen werden, die kleineren kirchlichen Anleger:innen empfohlen werden. Dazu gehört es, die Vorschriften und Rahmenbedingungen zu kennen. Um den Einstieg in die Praxis der ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu erleichtern, wird die Formulierung von Anlagerichtlinien empfohlen. Die Kirchenbanken – Evangelische Bank eG und Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank – sind dafür geeignete Ansprechpartner:innen, die beraten und unterstützen können. Die Checkliste kann für die eigene Bewertung und Gewichtung der Anleger:innen genutzt und für eine differenzierte Abfrage Dienstleistern vorgelegt werden, die Produkte anbieten, die auf den Leitfaden Bezug nehmen.

Erläuterungen zur Checkliste

Investor:innen im kirchlich-diakonischen Raum mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf

Es gibt grob gesprochen drei Gruppen von institutionellen Investor:innen im kirchlich-diakonischen Raum, die sich nach dem Anlagevolumen und den für die Geldanlage zur Verfügung stehenden Ressourcen (Geld- und insbesondere Personalressourcen) unterscheiden. Entsprechend unterschiedlich ist auch ihr jeweiliger Unterstützungsbedarf:

■ Professionelle Investor:innen

(z. B. Landeskirchen und Ruhegehaltskassen mit großem Anlagevolumen)

Sie haben die Möglichkeit, Assetmanager:innen und andere Dienstleister wie ESG-Rating-agenturen zu beauftragen, und verfügen über einen oder mehrere eigene Spezialfonds und Vermögensanlagen bzw. -verwaltungen. Im AKI wirken sie aktiv an den regelmäßigen Aktualisierungen des Leitfadens und den Engagement-Dialogen mit. Sie nutzen den AKI zur kollegialen Beratung und zur Koordination ihrer Kommunikation mit Dienstleistern und Banken.

■ Semiprofessionelle Investor:innen

(z. B. große Kirchenbezirke und Gesamtkirchengemeinden oder größere diakonische Werke, Unternehmen und Stiftungen mit mittlerem Anlagevolumen)

Sie verfügen meist über maximal einen Spezialfonds oder eine Vermögensanlage, halten ansonsten Anteile an Publikumsfonds und tätigen direkte Anlagen in Wertpapiere. Semiprofessionelle Investor:innen haben nicht die personelle (quantitative und ggf. auch qualitative) Kapazität, sich mit aktuellen Fragen zur Geldanlage so auseinanderzusetzen wie die professionellen Investor:innen. Aufgrund ihres Anlagevolumens haben sie es auf der Seite der Dienstleister (Banken, Vermögensverwaltungen, Vermögensberatungen) jedoch mit vertriebsorientierten Profis zu tun, denen sie unter Umständen nicht immer auf Augenhöhe begegnen können.

■ Kleine Investor:innen

(z. B. Kirchengemeinden sowie kleine Kirchenbezirke, diakonische Einrichtungen und Stiftungen mit kleinerem Anlagevolumen, aber auch Privatpersonen)

Sie versuchen Finanzprodukte zu kaufen, die dem AKI-Leitfaden entsprechen und verlassen sich in der Regel auf die entsprechenden Aussagen der Finanzinstitute, ohne die Möglichkeit zu haben, diese zu überprüfen.

Insbesondere den Gruppen der semiprofessionellen und der kleinen Investor:innen soll mit der vorliegenden Checkliste ein Werkzeug in die Hand gegeben werden, um sie besser in die Lage zu versetzen, ihre Anlageentscheidungen im Sinne des Leitfadens zu treffen und auf Augenhöhe mit den Anbietern zu kommunizieren.

Vorschriften der Landeskirchen

Einzelne Landeskirchen haben für die kirchlichen Institutionen in ihrem Bereich Vorschriften für die Art und Weise erlassen, wie Stiftungsvermögen, freie Mittel oder Rücklagen investiert werden dürfen. Wenn die einschlägige Regelung lautet, dass die Anlagen mit Bezug auf den AKI-Leitfaden erfolgen sollen, kann die Checkliste zur Überprüfung oder zum Nachweis benutzt werden. Auch wenn es keine einschlägigen Vorschriften in den Landeskirchen gibt, ist der Einsatz der Checkliste zu empfehlen, da sie es ermöglicht, die aus AKI-Sicht sinnvollen kirchlichen Anlagekriterien zu reflektieren und deren Anwendung zu überprüfen.

Gesetzliche Vorschriften

Seit August 2022 müssen Anleger:innen in jeder Anlageberatung nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gefragt werden. Bei dieser standardisierten Ermittlung werden nur solche Anlagen als „nachhaltig“ bezeichnet, die nach den Regeln der Europäischen Union eindeutig als nachhaltig eingestuft wurden. Es können sich dabei sowohl Entsprechungen als auch Abweichungen zum Nachhaltigkeitsverständnis im AKI-Leitfaden und den Vorgaben der Landeskirchen ergeben. Es gibt drei Kategorien, nach denen ein Finanzinstrument im Sinne der Ermittlung „nachhaltig“ sein kann:

- Das Finanzinstrument hat einen Mindestanteil in ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
- Das Finanzinstrument hat einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.
- Das Finanzinstrument berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, beispielsweise in den Bereichen CO₂-Emissionen, Biodiversität sowie Menschen- und Arbeitsrechte. Diese Kategorie wird auch als PAI – Principal Adverse Impact Indicators bezeichnet (vgl. dazu im Leitfaden, S. 19–21).

Diese drei Kategorien können jedoch von den Finanzmarktteilnehmer:innen noch nicht in gleicher Weise ausgewählt werden. Es ist zwar möglich eine Taxonomiequote auszuweisen, nur ist diese auch bei sehr „grünen“ Produkten noch sehr gering. Grund dafür ist, dass die Taxonomie bisher nur die ersten zwei von sechs Umweltzielen, nämlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, abschließend definiert hat. Das heißt, bisher sind nur Aktivitäten nachhaltig im Sinne der Taxonomie, die einen wesentlichen Beitrag zu diesen beiden Zielen leisten, ohne dass ein anderes Ziel erheblich beeinträchtigt wird – und außerdem ein sozialer Mindestschutz eingehalten wird. Mit der Ausarbeitung der weiteren vier Umweltziele der Taxonomie wird auch diese Kategorie stärker abgedeckt werden.

Wozu gibt es Anlagerichtlinien?

Die Basis für die systematische Umsetzung einer Anlagestrategie sind Anlagerichtlinien. Dort sind die Ziele und die Rahmenbedingungen der Geldanlage festgelegt, innerhalb derer die Finanzverantwortlichen der Organisation und deren Dienstleister handeln sollen und dürfen. Die spezifisch ökonomische Zielsetzung mit der Gewichtung von Sicherheit, Rendite und Liquidität wird ebenso beschrieben wie die ethisch-nachhaltigen Ziele. Auch die Anlageklassen, die in Frage kommen, sowie die Korridore für ihre Anteile an der Vermögensaufteilung und bestimmte, an sie gerichtete Qualitätsanforderungen werden definiert. Dazu gehören Punkte wie eine Aktienquote, die Forderung nach einem Investment-Grade-Rating der Wertpapiere im Portfolio oder der Umgang mit Währungsrisiken. Die Verankerung der ethisch-nachhaltigen Anlagestrategie in den Anlagerichtlinien dient der internen Vergewisserung in der Organisation, erleichtert die Kommunikation mit Banken und Dienstleistern und schafft Transparenz nach außen (vgl. Leitfaden, S. 16–17).

Wie kann die Checkliste eingesetzt werden?

In der Praxis kann die Checkliste zunächst genutzt werden, um vor dem Gespräch mit Finanzdienstleistungsunternehmen die grundsätzlichen Anlageentscheidungen der Investor:innen festzuhalten. Hilfreiches Werkzeug dazu ist insbesondere auch die „Trifft nicht zu“-Spalte. Hierüber können Bereiche oder Positionen ausgeschlossen werden, mit denen sich die Investoren nicht beschäftigen wollen oder können (z. B. kein Private Equity). Über das Werkzeug „trifft nicht zu“ kann das Ausfüllen der Checkliste auch erheblich verkürzt bzw. vereinfacht werden.

Für die Frage, mit welchen Banken, Vermögensverwaltern oder Finanzdienstleistern gesprochen wird bzw. welche der genannten Institutionen in ein Auswahl- oder Interessensbekundungsverfahren kommen, kann der erste Teil der Checkliste „1. Liquidität“ – Kriterien zur Beurteilung von Banken – genutzt werden (vgl. Leitfaden, S. 17–18).

In einem nächsten Schritt kann die Checkliste benutzt werden, um von den Anbietern von Finanzdienstleistungen verbindliche Auskünfte zu erfragen: Neben der Spalte „trifft nicht zu“ sind hier vor allem die Spalten „Wird erfüllt (comply) und ergänzend erläutert“ bzw. „Wird nicht oder nicht vollständig erfüllt und daher erläutert (explain)“ bedeutsam. Es hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen, auch in der Spalte „Wird erfüllt (comply)“ Erläuterungen abzufragen, um nachvollziehen zu können, wie die Erfüllung vom Dienstleister umgesetzt wird. Für die Anleger:innen erhöht sich dadurch die Vergleichbarkeit von verschiedenen Angeboten.

Schließlich können die ausgefüllten Checklisten von verschiedenen Anbietern nebeneinandergelegt und verglichen werden. Nach einer Entscheidung für eine anbietende Stelle kann mit Hilfe der Anlagerichtlinie festgelegt werden, wie das Investment tatsächlich gemanagt werden soll. Der Anlagerichtlinie kann wiederum eine final ausgefüllte Checkliste beigelegt werden.

Weitere Informationen zum Leitfaden und zum Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (AKI) finden Sie auf www.aki-ekd.de.
Link zum Leitfaden: www.ekd.de/geldanlagen

Checkliste zum Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche				
Kriterien und Indikatoren für ein ethisch-nachhaltiges Investment	Vorgaben des Investors		Verbindliche Aussage der Bank/des Vermögensverwalters/des Finanzdienstleisters	
	Eigene Präferenzen (z. B. Umsatz- schwellen)	Trifft nicht zu	Wird erfüllt (comply) und ergänzend erläutert	Wird nicht oder nicht vollständig erfüllt und daher erläutert (explain)
1. Liquidität – Kriterien zur Beurteilung der Bank, bei der die Liquidität angelegt ist				
1.1 Qualität des Nachhaltigkeitsberichts Ist der Nachhaltigkeitsbericht zertifiziert? Wie lange gibt es schon solche Berichte? Wie aussagekräftig ist der Bericht?				
1.2 Anteil am Kreditvergabevolumen nach ESG-Kriterien Welcher Anteil am Kreditvergabevolumen wird nach ESG-Kriterien vergeben? Welcher Anteil am verwalteten Vermögen (Assets under Management) wird nach ESG-Kriterien gemanagt?				
1.3 Ausschluss von Geschäften aufgrund von ESG-Kriterien Sind bestimmte Geschäftstätigkeiten aus ESG-Gründen ausgeschlossen? Gibt es Beispiele für aus diesen Gründen nicht getätigte Geschäfte?				
1.4 Selbstverpflichtungen und Policies Welche Selbstverpflichtungen ist das Unternehmen eingegangen? Welche Prinzipien und Statements hat es unterzeichnet (UN Principles for Responsible Investment, Net-Zero Banking Alliance usw.)?				
1.5 Informationen zu Steuervermeidungsstrategien Gibt es Informationen über Steuervermeidungsstrategien des Unternehmens? Gibt es bei international tätigen Unternehmen einen Überblick über die regionale Aufteilung der gezahlten Steuern – insbesondere im Hinblick auf Offshore-Finanzplätze?				
1.6 Fließen soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) in die Anreizsysteme und Vergütungsgrundsätze ein? ESG-KPIs (Key Performance Indicators = Schlüsselkennzahlen) bei der Vergütung (insbesondere von Führungskräften)				
2. Staatsanleihen und Green/Social Bonds – Positivkriterien und Indikatoren				
2.1 Freedom House – vergleicht und bewertet Staaten nach dem Grad an Demokratie und Freiheit, unter anderem in Bereichen wie Religions- und Pressefreiheit				
2.2 Corruption Perceptions Index von Transparency International – vergleicht und bewertet Staaten nach dem Grad, in dem Korruption bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommen wird				
2.3 Human Development Index des United Nations Development Programme – vergleicht und bewertet Staaten nach dem Grad der menschlichen Entwicklung in Bereichen wie Lebenserwartung bei der Geburt, Bildungsniveau und Pro-Kopf-Einkommen				
2.4 Gini-Koeffizient – misst das Maß an Ungleichverteilung in einem Staat				
2.5 Shared Prosperity Index der Weltbank – misst und vergleicht das Einkommenswachstum der unteren 40 Prozent eines Landes				
2.6 Grad an Demokratie und Freiheit in einem Staat, speziell in Bereichen wie Religions- und Pressefreiheit				
2.7 Klimaschutzleistungen – bewertet nach den Nationally Determined Contributions (NDCs) des Pariser Klimaschutzabkommens				
2.8 World Development Indicator Deforestation and Biodiversity der Weltbank – vergleicht und bewertet Staaten nach Abholzung und Artenvielfalt				
2.9 Schutz der Gesundheit vor Umweltschäden und Schutz von Ökosystemen				
2.10 Umsetzung von Bildungszielen – ermittelt an der Schreib- und Rechenleistungen von Grundschulabgängern				
2.11 Global Peace Index des Institute for Economics and Peace – vergleicht und bewertet die Abwesenheit von Gewalt in Ländern				
3. Staatsanleihen und Green/Social Bonds – Ausschlusskriterien				
3.1 Niedriger Friedensstatus Staaten, deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig („very low“) eingestuft wird				
3.2 Todesstrafe Staaten, die die Todesstrafe praktizieren				
3.3 Nicht frei Staaten, die als „nicht frei“ (im Sinne von „Freedom in the World“ von „Freedom House“) klassifiziert werden				
3.4 Besonders korrupt Staaten, die als besonders korrupt (im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International) wahrgenommen werden (Rating < 40)				

Kriterien und Indikatoren für ein ethisch-nachhaltiges Investment	Vorgaben des Investors		Verbindliche Aussage der Bank/des Vermögenverwalters/des Finanzdienstleisters	
	Eigene Präferenzen (z. B. Umsatz- schwellen)	Trifft nicht zu	Wird erfüllt (comply) und ergänzend erläutert	Wird nicht oder nicht vollständig erfüllt und daher erläutert (explain)
3.5 Geldwäsche und Steuerhinterziehung Staaten mit Mängeln in der Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Eine Liste der entsprechenden Hochrisiko-Staaten wird regelmäßig von der BaFin veröffentlicht				
3.6 Nichteinhaltung des Paris-Abkommens Staaten, die das Paris-Abkommen nicht ratifiziert haben und/oder ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen (NDCs) nicht einhalten				
4. Aktien und Unternehmensanleihen – Positivkriterien und Indikatoren				
4.1 Gleichberechtigte Teilhabe Benachteiligter Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen für benachteiligte Personengruppen anbieten, mit denen deren soziale, wirtschaftliche und politische gleichberechtigte Teilhabe gefördert wird				
4.2 Verantwortung für Lieferkette Unternehmen, die Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben im Sinne der zehn ILO-Kernarbeitsnormen weltweit übernehmen und/oder Antidiskriminierungsprogramme aufgelegt haben				
4.3 Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen Unternehmen, die volle und wirksame Teilhabe von Frauen sicherstellen; gemessen z. B. an der „gender pay gap“ und der „board gender diversity“ (Offenlegungsverordnung)				
4.4 Qualität der Arbeitsplätze Unternehmen, die formelle Arbeitsplätze schaffen und/oder die Weiterbildung aller Mitarbeiter fördern				
4.5 Existenzsichernder Lohn Unternehmen, die Richtlinien zum Mitarbeiterversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung und/oder für einen existenzsichernden Lohn formuliert haben				
4.6 Klimaziele Unternehmen, die sich auf Klimaziele verpflichtet haben, die sich am wissenschaftlichen Konsens und den Pariser Klimazielen orientieren, wobei die Basis zur Bestimmung der Kompatibilität mit den Pariser Klimazielen die Science Based Target Initiative oder die Transition Pathway Initiative ist				
4.7 Reduzierung von Verbrauch und Emissionen Unternehmen, die nachweisliche Fortschritte bei der Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs und/oder der Schadstoff- und Abfallemissionen sowie des Einsatzes von Roh- und Hilfsstoffen machen				
4.8 Verwendung erneuerbarer Energie Unternehmen, die die Anwendung erneuerbarer Energiequellen weiterentwickeln und fördern				
4.9 Umweltrichtlinien Unternehmen, die anspruchsvolle Umweltrichtlinien formuliert und über entsprechende Management-Systeme im Unternehmen implementiert haben				
4.10 Nachhaltiger Tourismus Unternehmen, die zu nachhaltigem Tourismus beitragen, der Arbeitsplätze schafft und/oder die lokale Kultur und lokale Produkte fördert				
4.11 Tiefseebergbau Unternehmen, die keine Mineralien aus dem Tiefseebergbau verwenden oder keine Aktivitäten für den Tiefseebergbau finanzieren und versichern				
4.12 Vereinbarkeit von Familie und Beruf Unternehmen, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und/oder eine Alterssicherung anbieten				
4.13 Mitentwicklung von Infrastruktur Unternehmen, die aktiv in allen Regionen Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur wie den Bau von Sozialwohnungen, Schulen, Gesundheitseinrichtungen und/oder den Bau von Wasser- und Stromnetzen sowie der digitalen Infrastruktur fördern				
4.14 Kreislaufwirtschaft Unternehmen, die Ansätze der Kreislaufwirtschaft umsetzen und/oder technologische Lösungen dafür bereitstellen, z. B. durch den Einsatz von nachhaltig gewonnenen Rohstoffen, durch die biologische Abbaubarkeit von Inhaltsstoffen usw.				
4.15 Medizinische Versorgung Benachteiligter Unternehmen, die eine bezahlbare medizinische Versorgung innerhalb einer Gesellschaft sicherstellen und/oder sich in der Forschung für heute noch wenig beachtete Krankheiten engagieren, von denen insbesondere Entwicklungsländer betroffen sind				
4.16 Paris-Compliance (Well-below-two-degrees-Celsius-Ziel) Unternehmen, die in ihrem Handeln Einflüsse auf den Klimawandel minimieren				
4.17 Keine Steuervermeidung in Entwicklungsländern Unternehmen, die durch ihre eigene Praxis Entwicklungsländer darin unterstützen, die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern				

Kriterien und Indikatoren für ein ethisch-nachhaltiges Investment	Vorgaben des Investors		Verbindliche Aussage der Bank/des Vermögenverwalters/des Finanzdienstleisters	
	Eigene Präferenzen (z. B. Umsatz- schwellen)	Trifft nicht zu	Wird erfüllt (comply) und ergänzend erläutert	Wird nicht oder nicht vollständig erfüllt und daher erläutert (explain)
5. Aktien und Unternehmensanleihen – Negativkriterien und Indikatoren				
5.1 Energiegewinnung und -versorgung mit konventionellen fossilen Brennstoffen				
5.2 Schlechtere Klimacharakteristika im Branchenvergleich (CO ₂ -Fußabdruck und/oder CO ₂ -Intensität)				
5.3 Klimaneutralität Unternehmen, die keine szenariobasierten Pläne für Klimaneutralität haben und/oder planen, Klimaneutralität hauptsächlich durch Kompensation zu erreichen				
5.4 Biodiversität Unternehmen, die keine Policy zum Schutz der Biodiversität in den Wertschöpfungs- und Lieferketten implementiert haben				
5.5 Ressourceneffizienz Unternehmen, die im Hinblick auf Ressourceneffizienz im Branchenvergleich unterdurchschnittlich sind				
5.6 Stahl- und Zementherstellung Unternehmen, die in der Stahl- und Zementherstellung besonders viel konventionelle Energie verbrauchen und/oder überdurchschnittlich viel Treibhausgasemissionen produzieren				
6. Aktien und Unternehmensanleihen – Ausschlusskriterien und Indikatoren				
6.1 Rüstungsgüter Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) beteiligt sind (5 Prozent)				
6.2 Geächtete Waffen Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von geächteten Waffen und Atomwaffen beteiligt sind (0 Prozent)				
6.3 Sprituosen Unternehmen, die Getränke mit einem Alkoholgehalt von 20 oder mehr Volumenprozent (Sprituosen) herstellen (5 Prozent)				
6.4 Tabakwaren und Cannabisprodukte Unternehmen, die Tabakwaren und Cannabisprodukte herstellen (5 Prozent)				
6.5 Glücksspiel Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben (5 Prozent)				
6.6 Erniedrigende Darstellung von Personen Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen (5 Prozent)				
6.7 Gentechnisch verändertes Saatgut Unternehmen, die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen (5 Prozent)				
6.8 Atomenergie Unternehmen, die Atomenergie produzieren (5 Prozent)				
6.9 Kohleförderung Unternehmen, die Kohle fördern (5 Prozent) und/oder einen Anteil von mehr als 1 Prozent an der globalen Kohleförderung haben				
6.10 Unkonventionelle Förderung von Öl und Gas Unternehmen, die Öl aus Ölsand und Ölschiefer fördern und/oder signifikante Reserven dieser Rohstoffe vorhalten (5 Prozent)				
6.11 Systematische Verletzung der Menschenrechte Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) (5 Prozent)				
6.12 Globale Normen Unternehmen, die systematisch gegen globale Normen, die Prinzipien im Global Compact oder die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen verstoßen (5 Prozent)				
7. ESG-Engagement durch Investoren, Fonds und Assetmanager – Positivkriterien				
7.1 Policy und Berichterstattung Transparenz über die Fonds-eigene Engagementpolicy und regelmäßige Berichterstattung zu den Engagementaktivitäten				
7.2 Unternehmensdialoge Engagement – die aktive Einflussnahme auf Unternehmen, da Investoren für die Verwendung ihres eingesetzten Kapitals, z. B. als Aktie oder Anleihe, Verantwortung tragen. Geeignet hierfür sind unter anderem der Dialog mit Unternehmen, die Stimmrechtsausübung sowie die Mitwirkung in Gremien (Beirat usw.). Der Schwerpunkt vieler Engagement-Prozesse liegt bisher darauf, Corporate-Governance*-Kriterien zu erfüllen. Das Engagement kirchlicher Investoren ist darüber hinaus auf Sozialverträglichkeit, Ökologie und Generationengerechtigkeit ausgerichtet. ESG-Engagement dient der Verbesserung und langfristigen Erhaltung der Wertschöpfung des Unternehmens und unterstützt es darin, seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden. Börsennotierte Unternehmen weisen in der Regel eine so hohe Kapitalisierung auf, dass einzelne kirchliche Investoren ihre Interessen allein nur sehr bedingt wirkungsvoll einbringen können. Daher sind Koordination und Bündelung des Engagements sinnvoll.				

Kriterien und Indikatoren für ein ethisch-nachhaltiges Investment	Vorgaben des Investors		Verbindliche Aussage der Bank/des Vermögenverwalters/des Finanzdienstleisters	
	Eigene Präferenzen (z. B. Umsatz- schwellen)	Trifft nicht zu	Wird erfüllt (comply) und ergänzend erläutert	Wird nicht oder nicht vollständig erfüllt und daher erläutert (explain)
7.3 Stimmrechtsausübung Erst mit dem Erwerb stimmberechtigter Unternehmensbeteiligungen (z. B. Aktien oder Genossenschaftsanteilen) hat der Investor das Recht, über Unternehmensbelange abzustimmen. Dieses Recht erhält über den vorab geführten Unternehmensdialog zusätzliches Gewicht. Wird lediglich das Stimmrecht ausgeübt, ist für das Unternehmen nicht erkennbar, warum ein Vorschlag in der Hauptversammlung keine Zustimmung findet und welcher Änderungsbedarf besteht. Insofern ist es von Vorteil, wenn im Rahmen des Engagements zusätzlich zur tatsächlichen Stimmrechtsausübung dem jeweiligen Unternehmen erläutert wird, warum und mit welchem Ziel die Ausübung des Stimmrechts vorgenommen wird. Das Stimmrecht kann ausgeübt werden zu bestehenden Anträgen und zur Erlangung von Auskünften und um eigene Anträge zu stellen (neue Tagesordnungspunkte)				
8. Mikrofinanz (indirektes oder direktes Investment) – Negativkriterium				
8.1 Keine kommerziellen Mikrokredite zu Konsumzwecken Die Auswahl des Intermediärs – und damit indirekt auch der lokalen Mikrofinanzinstitution – hat mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Ausgeschlossen sind Mikrofinanzinstitutionen, die Kredite für Konsumzwecke vergeben.				
9. Immobilien (indirektes oder direktes Investment) – Ausschlusskriterium				
9.1 Mieter Ausgeschlossen sind Mietergruppen, die von den Ausschlusskriterien für Unternehmen betroffen sind, unter anderem Rüstungsgüter, Spirituosen, Tabakwaren, Spielotheken				
10. Immobilien (indirektes oder direktes Investment) – Positivkriterien				
10.1 Ertüchtigung vor Abriss und Neubau Grundsätzlich ist die Ertüchtigung/Refurbishment dem Abriss und Neubau vorzuziehen				
10.2 Neubau und Ertüchtigung Förderungswürdige Nutzungsarten, Verwendung recyclingfähiger Baustoffe, Einrichtungen für E-Mobilität, Beachtung von Biodiversität, Vorgaben für Inklusion, effizienter Ressourceneinsatz, Ausrichtung auf langfristig niedrigen Ressourcenverbrauch, Nachhaltigkeitszertifizierung, Finanzierung durch nachhaltig ausgerichtete Geldgeber, Beauftragung regionaler Partner, Sicherstellung gerechter Bezahlung, Berücksichtigung von Mietereinkommen bei der Umlage von Sanierungskosten				
10.3 Nutzung Messung und Reduzierung von Ressourceneinsatz, Steigerung der Recyclingquote, Umrüstung von Leuchtmitteln, Heizungsmodernisierung, intelligente Steuerung der Gebäudetechnik, regelmäßige Instandhaltung, Reinigungsfreundlichkeit, nachhaltige Mieterstruktur (soziale Einrichtungen, Ausbildungsbetrieb), sozialverträgliches Mietmanagement, Green-Lease-Mietverträge, Förderung nachhaltiger Mobilität, Schaffung von sozial genutzten Räumen				
11. Boden-/Agrarinvestments (indirektes oder direktes Investment) – Ausschlusskriterium				
11.1 Landgrabbing, Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen und Verursachung von Umweltproblemen Es besteht die Gefahr der Bildung von großen monopolartigen Agrarbetrieben, die die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen durch Familienbetriebe verhindern oder sogar dem Zugriff der lokalen Bevölkerung völlig entziehen (Landgrabbing). Ausgeschlossen sind Nutzungen, die mit Verstößen gegen die ILO-Kernarbeitsnormen sowie der Verursachung von Umweltproblemen einhergehen.				
12. Boden-/Agrarinvestments (indirektes oder direktes Investment) – Positivkriterium				
12.1 Sicherung von Waldbestand und Schaffung von Infrastruktur Beispiele: Stopp von Rodungen und Investitionen in Bewässerungssysteme				
13. Infrastruktur (indirektes oder direktes Investment) – Positivkriterium				
13.1 Beitrag zur Erfüllung der SDGs* Eine Beteiligung an Infrastrukturprojekten wie Schulen, Krankenhäuser, ÖPNV und Versorgung mit erneuerbarer Energie, die aus ethisch-nachhaltiger Sicht sinnvoll sein können, setzt ein hohes Maß an Sachwissen voraus, da sowohl die Nachhaltigkeitsanalysen als auch die Risikoeinschätzungen anders gelagert sind als in den liquiden Anlageklassen				
14. Rohstoffe (indirektes oder direktes Investment) – Ausschlusskriterium				
14.1 Keine Derivate auf Nahrungsmittel Solange eine Beeinflussung der Nahrungsmittelpreise durch den Handel mit den entsprechenden Rohstoff-Zertifikaten und -Fonds nicht ausgeschlossen werden kann, kommen sie aus ethisch-nachhaltiger Sicht für eine Geldanlage nicht in Betracht.				
15. Rohstoffe (indirektes oder direktes Investment) – Positivkriterium				
15.1 Beim Direkterwerb von Gold: Fairtrade und Fairmined Sofern vorhanden, kann nach den Verfahren des fairen Handels vorgegangen und z. B. „Fairtrade und Fairmined“-Gold erworben werden. Generell ist es erstrebenswert, dass die weiterverarbeitende Industrie beim Kauf von Rohstoffen auf Herkunftsnachweise und Arbeitsbedingungen bei den Lieferanten achtet.				

Kriterien und Indikatoren für ein ethisch-nachhaltiges Investment	Vorgaben des Investors		Verbindliche Aussage der Bank/des Vermögenverwalters/des Finanzdienstleisters	
	Eigene Präferenzen (z. B. Umsatz- schwellen)	Trifft nicht zu	Wird erfüllt (comply) und ergänzend erläutert	Wird nicht oder nicht vollständig erfüllt und daher erläutert (explain)
16. Derivate – Ausschlusskriterien				
16.1 Investitionsgrenze von 100 % Die Summe der vorhandenen Geldanlagen zuzüglich des Gegenwerts von gekauften Termingeschäften soll nicht höher sein als die Summe der vorhandenen Geldanlagen zuzüglich der vorhandenen Liquidität (Investitionsgrenze 100 Prozent.)				
16.2 Keine ungedeckten Leerverkäufe Bei Abschluss von Derivategeschäften soll der entsprechende Basiswert, der zugrunde liegende Zahlungsstrom oder die entsprechende Liquidität in Höhe des ausmachenden Betrags spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorhanden sein.				
16.3 Kein Sekundenhandel Termingeschäfte, deren Preisfindung intransparent und nicht nachvollziehbar ist, sollen ebenso vermieden werden wie die Teilnahme am Sekundenhandel.				
17. Hedgefonds/Absolute Return – Positivkriterium				
17.1 Berücksichtigung ethisch-nachhaltiger (ESG-)Aspekte Transparenz des Investmentprozesses und Berücksichtigung ethisch-nachhaltiger Aspekte, Nachvollziehbarkeit der Anlageentscheidungen, Angemessenheit des Verhältnisses von Fremd- zu Eigenkapital, Sitz und steuerliche Behandlung des Hedgefonds.				
Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID-Zielmarkt				
Principal Adverse Impact Indicators (PAI; Art. 4 Offenlegungsverordnung)				
Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeit mit dem Schwerpunkt				
– Treibhausgasemissionen				
– Biodiversität				
– Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen				
– Wasserverschmutzung				
– Abfälle				
– oder keine Festlegung auf einzelne Aspekte				
Nachhaltige Investitionen (i. S. d. Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung)				
Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels z. B. durch die Zuordnung zu den SDGs				
Ökologisch nachhaltige Investitionen (Art. 1 Taxonomieverordnung)				
Bewertung des ökologisch nachhaltigen „Grades“				
* SDGs – Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals, SDGs) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), die weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen.				